

des Organs bzw. Betriebes. Der Antrag hat die Angaben gemäß §§ 3 und 4 sowie gemäß § 6 Abs. 2 Buchstaben b bis h dieser Anordnung zu enthalten.

(2) Die Registrierung kann mit Auflagen verbunden und befristet werden.

(3) Der Antragsteller erhält über die erfolgte Registrierung einen Registrierungsbescheid. Mit dem Registrierungsbescheid erhält der Antragsteller die Berechtigung, Untersuchungsarbeiten durchzuführen. Die Registrierung ist Voraussetzung für die Übertragung von Planaufgaben zur Durchführung von Untersuchungsarbeiten.

(4) Die zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe haben sich vor Übertragung von Planaufgaben davon zu überzeugen, daß die Registrierung durchgeführt wurde.

§ 6

(1) Im Staatssekretariat für Geologie wird ein zentrales Register aller Organe und Betriebe, die Untersuchungsarbeiten vornehmen, geführt.

(2) In das zentrale Register werden eingetragen:

- a) Registriernummer
- b) Name des Organs bzw. des Betriebes
- c) Sitz und Anschrift des Organs bzw. Betriebes
- d) Unterstellungsverhältnis (übergeordnetes Organ)
- e) Produktionsprofil des Organs bzw. des Betriebes und durchschnittlicher Wertumfang der geologischen Untersuchungsarbeiten in der Zeiteinheit
- f) territoriale Zuständigkeit bzw. territoriales Arbeitsgebiet
- g) fachliche Zuständigkeit
(z. B. feste Minerale mit Angabe des Mineralgebietes, Hydrogeologie, Ingenieurgeologie, Forschungsgebiet bei Forschungseinrichtungen bzw. geowissenschaftliche Disziplinen u. a.)
- h) Name und Qualifikation des verantwortlichen aufsichtführenden Geologen und Name des verantwortlichen Markscheiders oder Vermessungsingenieurs
- i) Datum der Registrierung.

(3) Die Organe und Betriebe sind verpflichtet, erforderliche Änderungen im zentralen Register dem Staatssekretariat für Geologie anzuzeigen.

§ 7

(1) Der Bestätigung durch die zuständige Bezirksstelle für Geologie bei den Räten der Bezirke unterliegen Betriebe aller Eigentumsformen, die technische Leistungen (Bohrungen und andere Erdaufschlüsse) für registrierte Untersuchungsorgane und -betriebe erbringen, soweit diese Betriebe im Rahmen von Untersuchungsarbeiten nicht bereits beim Staatssekretariat für Geologie registriert wurden. Der Bestätigung unterliegen auch Betriebe aller Eigentumsformen, die Baugrundbohrungen, Brunnenbohrungen und bodengeologische Untersuchungen durchführen.

(2) Die Bestätigung erfolgt durch die Bezirksstelle für Geologie des Bezirkes, in dessen Territorium der Betrieb bzw. Betriebsteil seinen Sitz hat. Die Bestätigung kann mit Auflagen verbunden werden.

(3) Die Anträge auf Bestätigung gemäß Abs. 1 müssen enthalten:

- a) Name, Sitz, Anschrift des Betriebes
- b) Unterstellungsverhältnis (übergeordnetes Organ)
- c) Produktionsprofil des Betriebes
- d) territorialer Tätigkeitsbereich.

Die Bezirksstellen für Geologie können zusätzliche Angaben verlangen.

(4) Für Untersuchungsarbeiten registrierte Organe und Betriebe haben sich vor Übertragung technischer Leistungen (Bohrungen und andere Erdaufschlüsse) an die im Abs. 1 genannten Betriebe davon zu überzeugen, daß eine Bestätigung durch die zuständige Bezirksstelle für Geologie erfolgt ist.

§ 8

Bei Nichteinhaltung der Anforderungen gemäß § 3 dieser Anordnung sowie erteilter Auflagen im Zusammenhang mit der erfolgten Registrierung bzw. Bestätigung kann durch das Staatssekretariat für Geologie die Registrierung aufgehoben bzw. durch die zuständige Bezirksstelle für Geologie die Bestätigung widerrufen werden. Damit erlischt die Berechtigung, Untersuchungsarbeiten gemäß § 1 Abs. 1 bzw. technische Leistungen im Sinne des § 7 Abs. 1 dieser Anordnung auszuführen.

§ 9

(1) Das Staatssekretariat für Geologie und die Bezirksstellen für Geologie unterrichten einander laufend über erfolgte Registrierungen bzw. Bestätigungen sowie über Änderungen oder Löschungen im Register und über den Widerruf von Bestätigungen. Sie unterrichten darüber die Oberste Bergbehörde der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Andere Organe oder Betriebe können Einsicht in das zentrale Register bzw. in die Bestätigungsunterlagen der Bezirksstellen für Geologie nehmen oder Auskünfte daraus erhalten, soweit ein berechtigtes Interesse nachgewiesen wird.

§ 10

(1) Organe und Betriebe, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung Untersuchungsarbeiten durchführen, und Betriebe, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung technische Leistungen im Sinne des § 7 Abs. 1 erbringen, haben ihre Anträge auf Registrierung bzw. Bestätigung spätestens 3 Monate nach Inkrafttreten dieser Anordnung zu stellen. Die Berechtigung zur weiteren Ausführung von Untersuchungsarbeiten oder technischen Leistungen entfällt, wenn der Antrag nicht fristgemäß gestellt oder abgelehnt wird.

(2) Bei Neubildung von Organen und Betrieben für Untersuchungsarbeiten bzw. für technische Leistungen im Sinne dieser Anordnung sind die Anträge auf Regi-